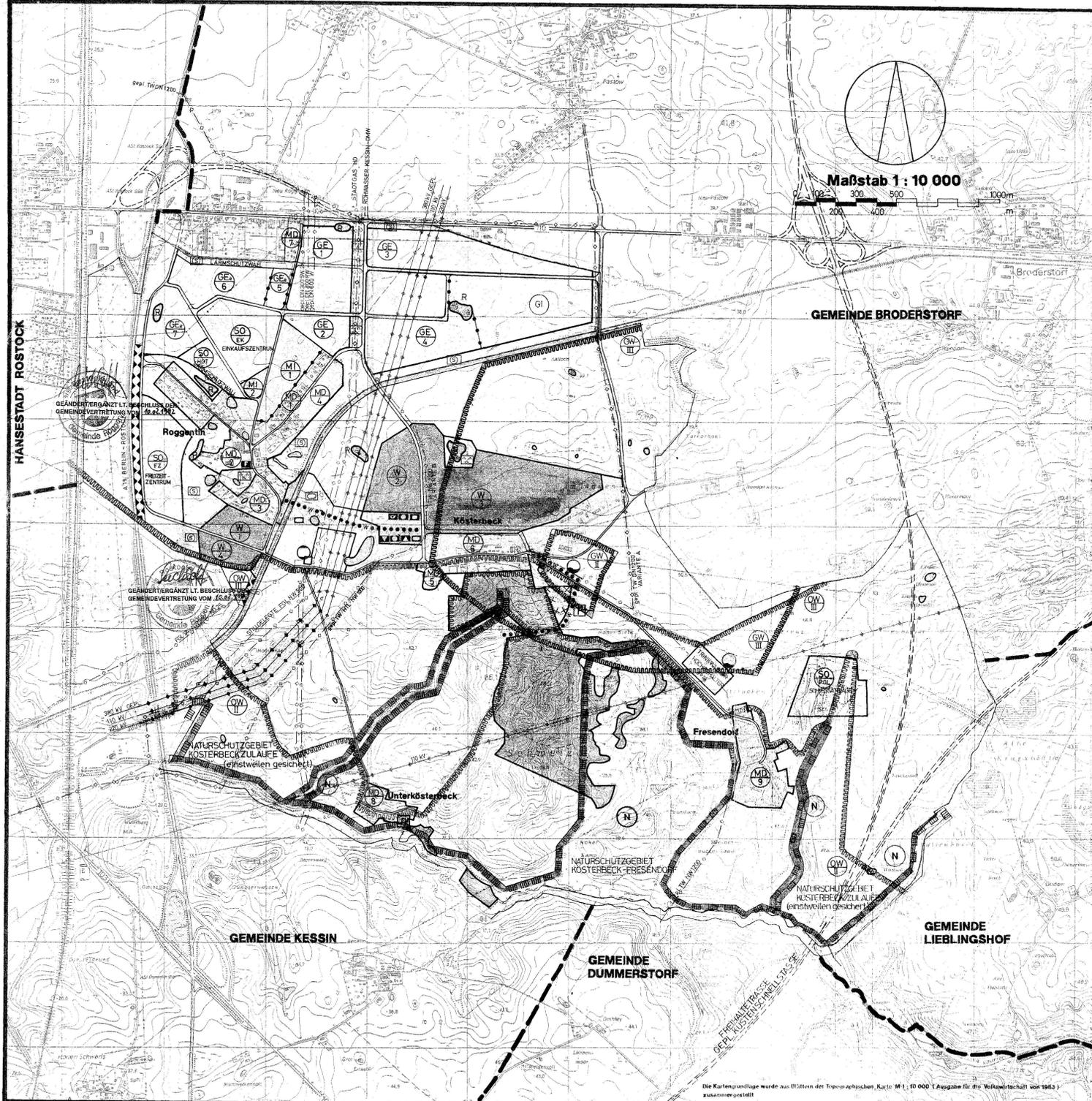


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ROGGENTIN KREIS ROSTOCK



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez.1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

- Zweckbestimmung:
- Hotel
  - Einkaufszentrum
  - Freizeitzentrum
  - Polizei

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:**
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Schule
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Post
  - Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Vorbehaltsfläche für Autobahnen und autobahnähnliche Straßen (Freihaltetrassen)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:**
  - Gas
  - Wasser

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung:**
  - Parkanlage
  - Sportplatz
  - Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Schutzzone III
- Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
  - Naturschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs.1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Nummer des Baugebietes bzw. der Baufläche
- Eingeschränkte Nutzung
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkerkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Die Kartengrundlage wurde aus Blättern der Topographischen Karte M 1:10 000 (Ausgabe für die Volkswirtschaft von 1983) zusammenge stellt.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.07.90. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 03.07.90... bis zum 02.08.90 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 TonZVO beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.07.90 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 01.10.90 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht (Ziff. 6) zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 08.10.90... bis zum 10.12.90... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.90... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 07.10.91... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.10.91... genehmigt.

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.04.92... mit Nebenbestimmungen und Strafbestimmungen genehmigt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.05.92... bestätigt. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.05.92... bestätigt.

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.

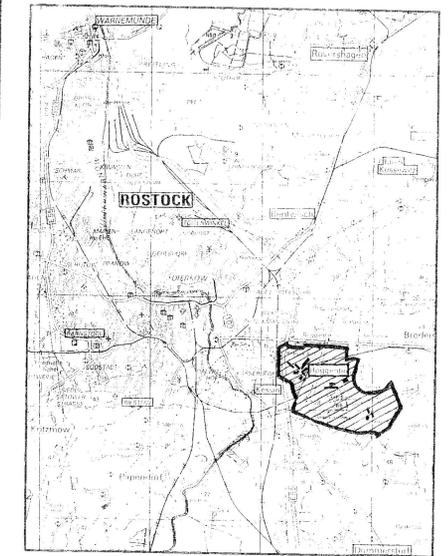
13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 27.05.92 bis zum 25.05.92 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 27.05.92 in Kraft getreten.

Roggentin, 26.05.92

Roggentin, 18. Oktober 1991

## ÜBERSICHTSPLAN M 1:100000



## ROGGENTIN Kreis Rostock-Land Land Mecklenburg-Vorpommern FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1991

Architekten & Planer Rostock GmbH  
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Mohr  
0514-91-1-a  
0515-91-1-4  
Bauarbeiter: Dipl.-Ing. W. Schulze